



Satzung des Kundenbeirats der ERGO Group AG

Vorwort

Wir möchten die Wünsche unserer Kunden¹ kennenlernen. Dazu gehört, dass wir nach ihrer Meinung fragen. Wir können so unsere Produkte und Prozesse besser daran ausrichten. Der Vorstand der ERGO Group AG hat deshalb am 23. März 2011 beschlossen, einen Kundenbeirat für ERGO einzurichten.

Kunden. Darüber hinaus erfahren wir, wie sie uns wahrnehmen oder die Qualität unserer Produkte und unseren Service einschätzen. So kann der ERGO Kundenbeirat dazu beitragen, dass wir noch kundenorientierter werden. Denn wir wollen zufriedene Kunden und damit geschäftlichen Erfolg erreichen.

Die Mitglieder des ERGO Kundenbeirats vertreten die Interessen der Privatkunden der deutschen ERGO Gesellschaften. So erhalten wir Anregungen, Wünsche und Kritik direkt von unseren

Auf Grundlage der folgenden Satzung sollen alle Beteiligten vertrauensvoll, kooperativ und fair zusammenarbeiten.

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Der ERGO Kundenbeirat entwickelt und verabschiedet Vorschläge. Sie sollen das Angebot für unsere Kunden verbessern.
- (2) Der ERGO Kundenbeirat berät uns. Dazu erhält er in den Sitzungen aktuelle Informationen über wesentliche Maßnahmen für unsere Kunden.
- (3) Die Mitglieder können vertrauliche Sachverhalte und Geschäftsgeheimnisse erfahren. Sie sind verpflichtet, diese Informationen nicht weiterzugeben. Das gilt auch, wenn sie nicht mehr Mitglied im ERGO Kundenbeirat sind.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Die Mitglieder sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Sie sollen einen Querschnitt der Privatkunden der deutschen ERGO Gesellschaften darstellen.
- (2) Der ERGO Kundenbeirat besteht aus bis zu 25 Kunden. Jeder Privatkunde der ERGO kann sich als Mitglied im Kundenbeirat bewerben. Voraussetzungen und Bewerbungsfristen veröffentlichen wir rechtzeitig vor dem Beginn einer neuen Amtszeit. ERGO wählt aus den Bewerbungen die Kandidaten für den Kundenbeirat aus. Um Mitglied zu werden, unterzeichnet der Kunde eine Mitgliedschaftsvereinbarung.
- (3) Ein Mitglied des ERGO Top Managements übernimmt die Schirmherrschaft für den Kundenbeirat.
- (4) Ein von ERGO benannter Vertreter leitet die Sitzung und lädt je nach Thema weitere Vertreter der ERGO zu den Sitzungen ein.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des ERGO Kundenbeirats beträgt drei Jahre. Grundsätzlich bleibt ein Kunde für drei Jahre Mitglied. Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Wiederbestellung eines Mitglieds für weitere Amtszeiten ist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann – auf eigenen Wunsch – die Mitgliedschaft jederzeit beenden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr unser Kunde ist.



¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit verwenden wir stets die männliche Form.



(§ 3 Amtszeit - Fortsetzung)

- (5) Nimmt ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen ohne Angabe von Gründen nicht teil, fragen wir nach. Wenn sich der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen meldet, endet die Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitglieder des Kundenbeirats können ein Mitglied aus dem Kundenbeirat ausschließen. Dazu müssen zwei Drittel der Mitglieder einem Antrag zustimmen. Der ERGO Kundenbeirat und ein Vertreter der ERGO sollen das Mitglied anhören, bevor sie es ausschließen.
- (7) ERGO kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss beenden. Der Sprecher des ERGO Kundenbeirats und ein Vertreter der ERGO sollen das Mitglied anhören, bevor es ausgeschlossen wird.
- (8) Unabhängig vom Grund des Ausscheidens eines Mitglieds kann der Platz durch die Bestellung eines Nachfolgers für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nachbesetzt werden.

§ 4 Organisation

- (1) Der ERGO Kundenbeirat trifft sich zweimal im Jahr zu Sitzungen. ERGO beruft die Sitzungen spätestens vier Wochen vorher ein und verteilt dabei auch die Tagesordnung. Die Sitzungen des Kundenbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kundenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Die Wahl findet spätestens am Anfang der zweiten Sitzung einer neuen Amtszeit statt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bis dahin ist das älteste Mitglied kommissarischer Sprecher. Scheidet der Sprecher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Kundenbeirat aus, so wählt der Kundenbeirat für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.
- (3) ERGO organisiert die Sitzung. Ein von ERGO benannter Vertreter leitet die Sitzungen. Die Sitzung wird von ERGO protokolliert. Nach der Sitzung erhält jedes Mitglied ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird vorher mit dem Sprecher des Kundenbeirats abgestimmt.
- (4) Jedes Mitglied erhält ein Sitzungsgeld. Darüber hinaus erstattet ERGO jedem Mitglied Reise- und Übernachtungskosten in begrenztem Umfang. Einzelheiten sind in der Mitgliedschaftsvereinbarung geregelt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der ERGO Kundenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder und –ein ERGO Vertreter anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied hat je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. ERGO Vertreter haben kein Stimmrecht.
- (3) Der ERGO Kundenbeirat kann Beschlüsse fassen. Diese haben empfehlenden Charakter.

§ 6 Auflösung

Der ERGO Group Vorstand kann den ERGO Kundenbeirat durch einen Beschluss auflösen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt durch einen Beschluss des ERGO Group Vorstands in Kraft.
- (2) Der ERGO Deutschland Vorstand kann die Satzung durch einen Beschluss ändern. Der Sprecher des Kundenbeirats bekommt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.